

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

7.35.05 Nr. 4

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)

**Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
vom 15.11.2006**

Fassungsinformationen

Aktuelle 2. Änderungsfassung: verabschiedet vom Fachbereichsrat des Fachbereich 05 am 02.11.2011; im Präsidium am 17.01.2011 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 15.11.2006	Präsident: 25.09.2007	Wintersemester 2007/08
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR: 10.06.2009	Präsidium: 19.04.2011	Wintersemester 2009/10
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR: 02.11.2011	Präsidium: 17.01.2012	Wintersemester 2012/13

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIIb)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIIb)	3
§ 3 (zu § 2 der AIIb)	4
§ 4 (zu § 3 Abs. 1 AIIb)	4
§ 5 (zu § 5 AIIb Abs. 1)	5
§ 6 (zu § 6 AIIb)	5
§ 7 (zu § 9 AIIb)	6
§ 8 (zu § 10, Abs. 1 AIIb)	6
§ 9 (zu § 10, Abs. 3 AIIb)	6
§ 10 (zu § 13 AIIb)	7
§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AIIb)	7
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIIb)	7
§ 13 (zu § 25 Abs. 1 AIIb)	7
§ 14 (zu § 26 Abs. 2 AIIb)	7
§ 15 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)	7
§ 16 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)	7
§ 17 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)	8
§ 18 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)	8
§ 19 (zu § 32 AIIb)	8
§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AIIb)	8
§ 21 (zu § 39 Abs. 1 AIIb)	8
§ 22 (zu § 39 Abs. 2 AIIb)	8
§ 23 (zu § 40 AIIb)	9

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 3
--	--	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Giessen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)

(1) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das BA-Studium Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) umfasst sechs Semester. Ein Teilzeitstudium des Bachelor-Studiengangs Angewandte Theaterwissenschaften ist ausgeschlossen.

(2) Am Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) sind neben der Angewandten Theaterwissenschaft folgende Fächer beteiligt:

- a) Germanistik (FB 05)
- b) Anglistik (FB 05)
- c) Romanistik (FB 05)
- d) Slawistik (FB 05)
- e) Altertumswissenschaften (FB 04)
- f) Kunstgeschichte (FB 04)
- g) Musikwissenschaft (FB 03)
- h) Philosophie (Zentrum für Philosophie)

Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft gehört darüber hinaus zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht ggf. die Möglichkeit Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheidet der Modulverantwortliche.

(3) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Fächer stellen Module bzw. Modulbestandteile des Bachelor-Studiengangs Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) zur Verfügung. Die Wählbarkeit dieser Module bzw. Modulbestandteile wird in Anlage 1 geregelt. Die Modulverantwortlichkeit obliegt in allen Modulen dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft. Die Deklaration der Moduldurchführung erfolgt über eine Personaltabelle, die mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über einen Aushang bekannt gemacht wird.

Es folgen:

Anlage 1 (Studienverlaufsplan, Kombinatorik)

Anlage 2 (Modulbeschreibungen)

Anlage 3 (Hospitanzordnung)

Anlage 4 (Übergangsbestimmung)

Anlage 5 (Studienvoraussetzungen)

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)

Ziel des Studiengangs ist es, die Studentinnen und Studenten mit Theorie und Praxis des Theaters vertraut zu machen und sie zu befähigen, theatrale Künste und Prozesse und ihren kulturellen, geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext sowohl theoretisch als auch praktisch zu reflektieren. Grundlagen, Funktionen, Ästhetik und historische Formen des Theaters und der angrenzenden Künste werden sowohl theoretisch als auch szenisch-praktisch erforscht und erprobt. Die Studierenden sollen dabei befähigt werden, sich selbständig mit sowohl vorgegebenen als auch selbst gewählten Aufgabenstellungen in Praxis und Theorie auseinander zu setzen und im Laufe ihres Studiums eigene Schwerpunkte zu setzen. Unter Angewandter Theaterwissenschaft wird das Verhältnis von Theorie und Praxis dahingehend verstanden, dass die Theorie aus der künstlerischen Praxis erwächst und die Praxis durch die Theorie befruchtet wird.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 4
--	--	---------------	------

Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten.

§ 3 (zu § 2 der AIIb)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Giessen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Bachelor of Arts* (BA).

§ 4 (zu § 3 Abs. 1 AIIb)

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ auch in künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche künstlerische Befähigung wird in Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.

(2) Bei der Eignungsprüfung können je nach individueller Begabung und Vorbildung folgende Merkmale und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, künstlerische Ausdrucksformen zu finden, die auf ein überdurchschnittliches kreatives Potential und Formgefühl schließen lassen; die Fähigkeit, auf der Grundlage von literarischem, dramatischem und nicht-dramatischem, musikalischem, audiovisuellem Material (auch Klang- und Bewegungsmaterial), eigene künstlerische Strategien zu entwickeln und diese darzustellen; die Bereitschaft, eigene und fremde künstlerische Produktionen differenziert zu beobachten, über sie in angemessener Form zu reflektieren und dies mündlich sowie schriftlich zu vermitteln; mediale Kompetenz, d.h. technisches Vermögen, Verständnis und Interesse.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:

- acht Professoren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 5) ist Vorsitzender der Kommission. Berufen werden: zwei Professoren aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft, ein Professor aus dem Fachgebiet Germanistik, ein Professor aus dem Institut für Anglistik, ein Professor aus dem Institut für Romanistik, ein Professor aus dem Institut für Slawistik, ein Professor aus dem Fachgebiet Kunstgeschichte, ein Professor aus dem Fachgebiet Musikwissenschaft.

- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft.

(4) Die Eignungsprüfung wird in drei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin/der Bewerber eine Mappe selbst gefertigter Arbeiten vor; der zweite Abschnitt der Prüfung besteht aus einer Klausur, der dritte Abschnitt aus einer mündlichen Prüfung.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Giessen zur Prüfung melden; die Anmeldung muss für das jeweilige Wintersemester bis 6 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Sommersemesters erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er die Bewerberinnen/Bewerber auf, folgende Unterlagen einzureichen: Einen tabellarischen Lebenslauf, eine Erläuterung von Bewerbungsgründen, und ggf. eine begründete Empfehlung. Aus diesen Unterlagen sollten das eigene Verhältnis der Bewerberin/des Bewerbers zum Theater, zu Literatur, Kunst sowie auch zu kulturellen und gesellschaftlichen Vorgängen insgesamt, Vorlieben und Abneigungen, positiven und negativen Erfahrungen mit den darstellenden Künsten, hervorgehen. Die Mappe soll zwei bis drei selbstgefertigte künstlerische Arbeiten enthalten zu Themen, die sich die Bewerberin / der Bewerber selbst gestellt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von szenischen Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches) und evtl. ein oder zwei Kurzkritiken zu Aufführungen der darstellenden Künste. Eine Erklärung mit folgendem Wortlaut wird ebenfalls gefordert: "Ich versichere: die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt".

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 5
--	--	---------------	------

(6) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Prüfung). Zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber danach nicht zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen werden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm dies mit.

(7) Der zweite Teil der Prüfung beginnt mit einer Klausur und wird mit einer mündlichen Prüfung fortgesetzt.

(7.1.) Die Klausur dauert drei Stunden. Sie findet für alle Bewerberinnen/Bewerber eines Zulassungstermins zur gleichen Zeit statt und behandelt ein für alle Bewerberinnen/Bewerber gleiches Thema; es kann die Anfertigung eines analytischen Essays beispielsweise im Anschluss an eine Live-Aufführung oder im Anschluss an die Vorführung eines Ausschnittes aus einer Videoaufzeichnung oder eines Films als Aufgabe gestellt werden. Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin/der Bewerber eingeladen, wenn die Klausur als „bestanden“ beurteilt worden ist. Abs. 6 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(7.2.) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgenommen. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

(8) Die Unterlagen nach Abs. 5 Satz 3 und die Klausur nach Abs. 7.1. sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet ein Prüfer die Unterlagen nach Abs. 5 Satz 3 mit „nicht bestanden“, der andere Prüfer jedoch mit „bestanden“, so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung; gleiches gilt, wenn ein Prüfer die Klausur mit „nicht bestanden“, der andere jedoch mit „bestanden“ bewertet hat. Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt, wobei zwei weitere Mitglieder der Aufnahmekommission stimmberechtigt mitwirken; die anderen Mitglieder der Aufnahmekommission können mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung mitwirken. Die stimmberechtigten Prüfer der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

(9) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn der Bewerber mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen (Abs. 5 Satz 3) eingereicht hat, wenn die Klausur mit „bestanden“ beurteilt worden ist und wenn die Prüfer der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.

(10) Erteilen die Prüfer der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

(11) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

(12) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist.

(13) Die Studienvoraussetzungen werden in Anlage 5 geregelt.

§ 5 (zu § 5 AIB Abs. 1)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 6 AIB)

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.

(2) Der Studiengang BA-ATW umfasst 19 Module einschließlich des Thesis-Moduls und außerfachlicher Kompetenzen.

(3) Die BA-Thesis wird im Fach ATW angefertigt; das Thesis-Modul umfasst 10 CP.

(4) Zur Schulung außerfachlicher Kompetenzen müssen nach freier Wahl Kreditpunkte aus Modulen im Umfang von 10 CP aus dem Bereich Außerfachliche Kompetenzen eingebracht werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 6
--	--	---------------	------

§ 7 (zu § 9 AII B)

- (1) Studierende der Angewandten Theaterwissenschaft müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Hospitanz-Moduls absolvieren.
- (2) Das Hospitanz-Modul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Hospitanzordnung (Anlage 3).

§ 8 (zu § 10, Abs. 1 AII B)

- (1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt.
- (2) Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.
- (3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, so ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang, Dauer und Inhalt den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Führt das Ergebnis der Ausgleichsprüfung ebenfalls zum Nicht-Bestehen des Moduls, kann eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung muss inhaltlich und qualitativ dem Umfang des gesamten Moduls gleichwertig sein.

§ 9 (zu § 10, Abs. 3 AII B)

- (1) Prüfungsformen sind Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbständige Leistung, Testbeispiel, Festivalbericht, Hospitanzbericht, Praxisgespräch.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Es besteht auf gemeinsamen schriftlichen Antrag von bis zu vier Studierenden an den Prüfungsausschuss die Möglichkeit von Gruppenprüfungen. In diesem Fall beträgt die Dauer der Prüfung je Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten
- (4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet in der Regel spätestens 8 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. In begründeten Fällen kann eine Hausarbeit spätestens am Ende des Semesters abgegeben werden, das auf das Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfand, folgt. Der Modulbeauftragte entscheidet über die Anerkennung der Begründung.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats zusammen.
- (6) Ein Kurzreferat beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (7) Die selbständige Leistung ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen eines szenischen Projekts erbracht wird.
- (8) Die eigene künstlerische Leistung ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig erarbeiten und präsentieren, z.B. in Form von Theateraufführung, Performance, Film, Hörspiel, Installation.
- (9) Das Testbeispiel ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses.
- (10) Die Bearbeitungszeit von Festival- und Hospitanzberichten endet spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Festivals bzw. der Hospitanz.
- (11) Das Praxisgespräch mit dem Modulverantwortlichen findet im Rahmen der absolvierten Hospitanz statt.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 7
--	--	---------------	------

(12) Referate, selbständige Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.

(13) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen und praktischen, künstlerischen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

§ 10 (zu § 13 AII B)

Der Bachelor-Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind vorzulegen:

1. der Nachweis über 10 bestandene Module im Rahmen des Bachelor-Studiengangs,
2. der Nachweis über einen ersten Prüfungsversuch in 2 weiteren Modulen des Studiengangs; diese Prüfungsversuche müssen nicht bestanden sein.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 13 (zu § 25 Abs. 1 AII B)

Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbständige Leistung in einem szenischen Projekt, Testbeispiel, Festivalbericht, Hospitanzbericht, Praxisgespräch. Maximal eine der selbständigen Leistungen in einem szenischen Projekt kann nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen durch eine eigene künstlerische Arbeit ersetzt werden. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und 29 AII B festgelegt.

§ 14 (zu § 26 Abs. 2 AII B)

Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Thesis) soll zeigen, dass der Kandidat fähig ist, ein Thema aus den Bereichen „Drama“, „Theater“ bzw. „Medien“ mit den Hilfsmitteln und Methoden seines Fachs selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 15 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt in der Regel drei Monate. Das Thema der Bachelor-Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens in der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll.

§ 16 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 8
--	--	---------------	------

§ 17 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 18 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten von 14 Modulen, die der Studierende selbst wählt, sowie dem Thesis-Modul. Unter den nicht anzurechnenden Modulnoten ist höchstens ein Modul aus dem Modulpool der beteiligten Fächer wählbar. Die Note des BA-Thesis-Moduls geht in dreifacher Wertung in die Berechnung ein.

§ 19 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis enthält.

§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Eine nicht bestandene Prüfung muss im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 21 (zu § 39 Abs. 1 AII B)

Module nach dieser Ordnung werden erstmalig wie folgt angeboten: für das erste Studienjahr im Wintersemester 2007/08 und Sommersemester 2008, für das zweite Studienjahr im Wintersemester 2008/09 und Sommersemester 2009, für das dritte Studienjahr im Wintersemester 2009/10 und Sommersemester 2010. Näheres siehe Übergangstabelle (Anlage 4).

In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der in der Übergangstabelle angegebenen Studiensemester des Diplom-Studiengangs ausgesprochen werden.

§ 22 (zu § 39 Abs. 2 AII B)

(1) Studierende, die das Studium der Angewandten Theaterwissenschaft (Diplom) vor Inkraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder nach bestandem Vordiplom in den Bachelor-Studiengang wechseln.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende des Diplom-Studiengangs „Angewandte Theaterwissenschaft“ können auf Antrag nach bestandem Vordiplom in den Bachelor Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ wechseln. Der Wechsel muss bis zum Ende des Semesters erklärt werden, welches auf das Semester, in dem diese Ordnung in Kraft tritt, folgt. In Härtefällen kann der Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden. Die Erklärung muss in jedem Fall schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(3) Leistungen, die im Hauptstudium und im Semester vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Rahmen der Diplom-Ordnung erworben wurden, können bei inhaltlicher Entsprechung als Module oder Modulbestandteile angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung zum Wechsel in den Bachelor-Studiengang müssen folgende Module belegt werden:

- 3 theaterwissenschaftliche Module: Modul 04 sowie Modul 05 sind als Pflichtmodule sowie wahlweise 1 Modul aus den Modulen 06, 09,10,11,12 zu belegen. Es ist mindestens 1 Szenisches Projekt zu belegen.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 9
--	--	---------------	------

- 1 Modul aus den Modulen 16 oder 17 und zwar dasjenige, das nicht Prüfungsfach im Vordiplom war;
- 1 Modul 18 (Thesis-Modul).

Diese Regelung entspricht 50 CP innerhalb von 2 Semestern.

(5) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Note des Vordiploms, der Modulnoten der Übergangsregelung, wobei die Note des BA-Thesis- Moduls in die Berechnung in dreifacher Wertung eingeht.

§ 23 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 15.11.2006

Prof. Dr. Monika Wingender

Dekanin des FB 05